

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Ulrich Heinrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/4322 –

### Abwicklung von Restitutionsansprüchen nach dem Vermögensgesetz

Vor 10 Jahren ist das Vermögensgesetz und damit der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ in Kraft getreten. Gleichwohl steht die Erfüllung einer Vielzahl geltend gemachter Rückgabeansprüche noch aus, obwohl die zügige Abwicklung bestehender Rückgabeansprüche Rechtssicherheit in den neuen Ländern bewirken und erhebliche Investitionsleistungen mobilisieren könnte.

1. Wie viele Rückgabeverfahren wurden seit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes abgeschlossen, und wie hoch ist die Zahl der noch anhängigen Verfahren?

#### Stand der Rückgabeverfahren zum 30. Juni 2000 (Überblick\*)

Antragstand <b>ohne</b> unternehmensbezogene Anträge	Zahl der beanspruchten Vermögenswerte	2.271.029	
	Zahl der Erledigungen	2.105.443	92,71%
	<b>Zahl der noch anhängigen Verfahren</b>	<b>165.586</b>	

Antragstand unternehmensbezogener Anträge	Zahl der Anträge/Antragsteller	206.940	
	Zahl der Erledigungen	182.627	88,29%
	<b>Zahl der noch anhängigen Verfahren</b>	<b>24.313</b>	

\* Die vollständige Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen für das 2. Quartal 2000 liegt dem Fragesteller vor.

2. Was sind die Ursachen der Verzögerung, und was will die Bundesregierung tun, um die anhängigen Rückgabeverfahren zu beschleunigen?

Die zeitliche Dauer von Verfahren bzw. deren teilweise langwierige Abwicklung hat zum einen organisatorische Gründe – insbesondere der stetige Personalabbau in den zuständigen Behörden der neuen Bundesländer –, beruht zum anderen aber auch darauf, dass in der Spätphase der Restitutionsverfahren vor allem im Bereich der Unternehmensrückgaben schwierige Fallkonstellationen mit einer Vielzahl von Beteiligten und betroffenen Vermögenswerten zu bearbeiten sind.

Wegen des anhaltenden Personalabbaus ist nicht zu erwarten, dass die Verfahren kurzfristig erledigt sein werden. Allein im 2. Quartal (Stichtag: 30. Juni 2000) schrumpfte der Mitarbeiterbestand der örtlichen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (im Vergleich zum vorangegangenen Quartal) um 100 Mitarbeiter auf knapp 1 300. Im Vergleich zum Vorjahr (2. Quartal 1999) arbeiten sogar 400 Mitarbeiter weniger in den Ämtern. Zum 30. Juni 1997 betrug die Anzahl der Bediensteten in den ÄRoV im gesamten Beitrittsgebiet hingegen noch 3 026.

Auffällig ist auch, dass die Zahl der Juristen (Voll- und Diplomjuristen) seit dem 30. Juni 1997 von 235 Voll- und Diplomjuristen sowie damals zusätzlichen 128 Juristen aus dem Anwaltsprojekt (Land) auf jetzt 121 Voll- und Diplomjuristen sowie zusätzlich 11 Juristen aus dem Anwaltsprojekt (Land) insgesamt in den fünf neuen Bundesländern abgesunken ist.

3. Wie unterstützt der Bund die Länder bei der Durchführung des Vermögensgesetzes, und beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls eine Änderung des Vermögensgesetzes vorzuschlagen?

Die Bundesregierung unterstützt die neuen Länder bei der Durchführung des Vermögensgesetzes vor allem im Wege der Verwaltungs koordinierung, die durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) wahrgenommen wird. Das Bundesamt wirkt durch Rundbriefe, Bund-Länder-Referentenrunden sowie eine besondere „Arbeitsgruppe“ des BARoV, die Behörden in den neuen Ländern vor Ort unterstützt, auf eine einheitliche Gesetzesausführung hin. Es entlastet die zuständigen Behörden außerdem durch Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Bundesministerien, anderen Bundes- und Landesbehörden und Bürgern, u. a. durch die Herausgabe von Merkblättern sowie einer Rechtsprechungsübersicht. Insoweit besteht kein Gesetzgebungsbedarf.